

MITTEILUNGSBLATT

der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland

Studienjahr 2017/18

Ausgegeben am 14.12.2017

Nr. 01

Änderung der Geschäftsordnung der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PH Burgenland)

Für das Rektorat:

Weisz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland
gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
erlassen durch das Rektorat am 13. November 2017 und genehmigt durch den
Hochschulrat am 20. November 2017

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die Zusammenarbeit im Rektorat klar zu regeln und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungs- und Ressourcenplänen definierten Ziele der Pädagogischen Hochschule Burgenland zu ermöglichen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 2

Zusammensetzung des Rektorates

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Burgenland besteht aus der Rektorin und der Vizerektorin.

§ 3

Wahrnehmung der Agenden des Rektorats

Die Agenden des Rektorats werden von der Rektorin und der Vizerektorin gemeinsam wahrgenommen.

§ 4

Vorsitzführung

Die Rektorin führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

§ 5

Entscheidungen

Da das Rektorat der Pädagogischen Hochschule aus der Rektorin und einer Vizerektorin besteht, können Entscheidungen des Rektorats nur bei Anwesenheit von Rektorin und Vizerektorin getroffen werden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Stimme der Rektorin den Ausschlag.

§ 6

Vertretung nach außen

Die Rektorin vertritt das Rektorat nach außen. Ist die Rektorin verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird sie von der Vizerektorin vertreten.

§ 7

Kompetenzverteilung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus obliegen dem Rektorat Beauftragung und Controlling von Projekten des Kompetenzzentrums für Forschung und Entwicklung.

Die Rektorin nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Rektorin zu:

- Institut für Ausbildung und schulpraktische Studien
- Institut für Personal- und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen
- Initiierung und Leitung von institutsübergreifenden Projekten in den Schwerpunkten „Lernen in Naturräumen“ und „Mehrsprachigkeit und Interkulturalität“
- Rechnungswesen und Controlling
- Qualitätsmanagement
- Einberufung und Führung der PH-Leitungsteam-Konferenzen

Die Vizerektorin nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus weist der Organisationsplan lt. Beschluss des Hochschulrates vom 20. 11. 2017 gem. § 12 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin zu:

- Institut für Personal- und Schulentwicklung an allgemeinbildenden Schulen und für Elementarpädagogik
- Institut für religionspädagogische Bildung
- Initiierung und Leitung von institutsübergreifenden Projekten in den Schwerpunkten „Lernen in virtuellen Räumen“ und „Mathematik und Naturwissenschaften“

- interne und externe Kommunikation
- Qualitätssicherung /Evaluation
- monokratisches Organ 1. Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten lt. Satzung der PH Burgenland
- Leitung des Bundeszentrums Online-Campus Virtuelle PH lt. Vorgaben der Steuergruppe im Bundesministerium für Bildung, ordentliches Mitglied dieser Steuergruppe als ständige Vertretung der PH Burgenland lt. Kooperationsvertrag zwischen Stiftung Private Pädagogische Hochschule Burgenland und Bundesministerium für Bildung

§ 8

Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag der Rektorin oder der Vizerektorin durchzuführen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Rektorin spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis spätestens einen Tag vor der Sitzung können sowohl von der Rektorin als auch von der Vizerektorin weitere aktuelle zu entscheidende Tagesordnungspunkte zur Behandlung schriftlich eingebracht werden.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Rektorin und Vizerektorin und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Expert_innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Protokoll

Über jede Sitzung ist bei Bedarf ein Ergebnisprotokoll durch eine von der Rektorin zu nominierende Fachkraft zu führen. Das Ergebnisprotokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und der Rektorin und der Vizerektorin zuzustellen.

Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Anträge in wörtlicher Fassung
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
- das Ergebnis der Abstimmung
- Unterschrift der beiden Mitglieder des Rektorates und des Protokollführers/der Protokollführerin

Die Ergebnisprotokolle sind von der Rektorin für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren.